

AMTSBLATT der STADT OCHTRUP



Verbreitungsgebiet:
Stadtteile Ochtrup - Langenhorst - Welbergen

Herausgeber:
Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, Tel.: 73-0

Jahrgang 2025

Ochtrup, den 23.12.2025

Nr. 26

Inhalt:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
70.)	05.12.2025	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ochtrup hier: Liegenschaftsvermessung anl. Teilung des Grundstücks Gemarkung Ochtrup, Flur 77, Flurstück 200	336
71.)	05.12.2025	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ochtrup hier: Liegenschaftsvermessung anl. Teilung des Grundstücks Gemarkung Ochtrup, Flur 145, Flurstück 270	337
72.)	19.12.2025	Bekanntmachung der 5. Änderung der Regelung über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie über die Zuständigkeiten des Rates, der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters und der Ausschüsse des Rates der Stadt Ochtrup vom 13. Juli 2018 (Zuständigkeitsordnung – ZustO)	338
73.)	19.12.2025	Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Ochtrup vom 03.11.2023	341
74.)	19.12.2025	Bekanntmachung der 29. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001	344
75.)	19.12.2025	Bekanntmachung der 11. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23.12.2010	346

Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an post@ochtrup.de. Einzelexemplare können im Rathaus, Zimmer 14, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-133) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup www.ochtrup.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das aktuelle Amtsblatt hängt an der Bekanntmachungstafel im Stadtteil Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus) sowie an den Aushangtafeln der Stadtteile Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße /Höhe Kapellenhof) – soweit aus Platzgründen möglich – aus.

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
76.)	19.12.2025	Bekanntmachung der 16. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989	348
77.)	19.12.2025	Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Baugebiet östlich der Straße An den Wiesen“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	351

Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an post@ochtrup.de. Einzelexemplare können im Rathaus, Zimmer 14, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-133) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup www.ochtrup.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das aktuelle Amtsblatt hängt an der Bekanntmachungstafel im Stadtteil Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus) sowie an den Aushangtafeln der Stadtteile Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße /Höhe Kapellenhof) – soweit aus Platzgründen möglich – aus.

70.) Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ochtrup **hier: Liegenschaftsvermessung anl. Teilung des Grundstücks Gemarkung Ochtrup, Flur 77, Flurstück 200**

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ochtrup

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Ochtrup, Flur 77, Flurstück 200. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 48607 Ochtrup gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Ochtrup, Flur 77, Flurstück 20 (Felderhook Ecke Metelener Damm). Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt. (Die Anlieger)

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 03.12.2025 zur Geschäftsbuchnummer 20250058 in der Zeit

vom 23.12.2025 bis 23.01.2026

in der Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Ines Sundermann,

Neuenkirchener Straße 34, 48431 Rheine während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00Uhr. (gerne tel. anmelden)

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 05971/910300 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Neuenkirchener Straße 34, 48431 Rheine zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.ochtrup.de einsehbar.

Rheine, 05.12.2025

gez. Dipl.-Ing. Ines Sundermann, ÖbVI

71.) Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ochtrup **hier: Liegenschaftsvermessung anl. Teilung des Grundstücks Gemarkung Ochtrup, Flur 145, Flurstück 270**

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ochtrup

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Ochtrup, Flur 145, Flurstück 270. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 48607 Ochtrup nördlich von Weiner 101 gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Ochtrup, Flur 145, Flurstück 53. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt. (Die Anlieger)

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 03.12.2025 zur Geschäftsbuchnummer 20250064 in der Zeit

vom 23.12.2025 bis 23.01.2026

in der Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Ines Sundermann, Neuenkirchener Straße 34, 48431 Rheine während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00Uhr. (gerne tel. anmelden)

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 05971/910300 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Neuenkirchener Straße 34, 48431 Rheine zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.ochtrup.de einsehbar.

Rheine, 05.12.2025

gez. Dipl.-Ing. Ines Sundermann, ÖbVI

72.) Bekanntmachung der 5. Änderung der Regelung über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie über die Zuständigkeiten des Rates, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Ausschüsse des Rates der Stadt Ochtrup vom 13. Juli 2018 (Zuständigkeitsordnung - ZustO)

5. Änderung der Regelung über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie über die Zuständigkeiten des Rates, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Ausschüsse des Rates der Stadt Ochtrup vom 13. Juli 2018 (Zuständigkeitsordnung - ZustO)

Auf der Grundlage des § 23 der am 05.07.2018 beschlossenen Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Ochtrup und seine Ausschüsse in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 18.12.2025 die folgende 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Ochtrup beschlossen:

§ 1

Satz 1 Nr. 5 des § 1 **Bildung der Ausschüsse** wird wie folgt geändert:

5. Ausschuss für Planen und Bauen

§ 2

§ 2 Zusammensetzung der Ausschüsse und Bestellung von Vertretern/Vertreterinnen der Ausschussmitglieder wird wie folgt geändert:

Nummern 3 und 5 des Absatzes 1 erhalten folgende neue Fassung:

3. Der **Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport** besteht aus

- a) 19 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie
- b) 5 sachkundigen Einwohnern/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW) und zwar
 - 1 Vertretung des Heimatvereins Ochtrup e.V.
 gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Schulgesetzes NRW – SchulG NRW:
 - 1 Vertretung der Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus
 - 1 Vertretung der Ev. Kirchengemeinde Ochtrup-Metelen
 gemäß § 85 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 SchulG NRW:
 - 1 Vertretung der Grundschulen in Ochtrup
 - 1 Vertretung der weiterführenden Schulen in Ochtrup

5. Der **Ausschuss für Planen und Bauen** besteht aus

- a) 19 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie

- b) 3 sachkundigen Einwohnern/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW) und zwar
- 1 Vertretung des Bauvereins Ochtrup e.G.
 - 1 Vertretung des Heimatvereins Ochtrup e.V.
 - 1 Vertretung der Veranstaltungs- und Werbegemeinschaft Ochtrup e.V. (VWO)

Absatz 2 wird um den Buchstaben c) wie folgt ergänzt:

- c) für die bei der Entscheidung über die Besetzung der Ausschüsse von den Beschäftigten der Stadtwerke Ochtrup vorgeschlagenen Ausschussmitglieder, die als Beschäftigtenvertretungen im Sinne des § 114 Abs. 3 GO NRW dem Betriebsausschuss angehören, werden Stellvertretungen (Listenvertreter/innen) bestellt, für die eine hierbei festzulegende Vertretungsreihenfolge gilt.

§ 3

§ 7 **Bauleitplanung** erhält folgende neue Fassung:

Über Beschlüsse im Bauleitplanverfahren entscheidet der Ausschuss für Planen und Bauen. Hiervon ausgenommen sind das Verfahren abschließende Beschlüsse wie, Feststellungsbeschlüsse (bei Flächennutzungsplänen) und Satzungsbeschlüsse (bei Bebauungsplänen). Diese Beschlüsse werden durch den Rat gefasst.

§ 4

§ 10 **Vorberatung durch Ausschüsse** wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Der **Haupt- und Finanzausschuss** ist, soweit nicht eine Vorberatungszuständigkeit anderer Ausschüsse besteht, zuständig für die Vorberatung aller Angelegenheiten, insbesondere für die Vorberatung aller Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung sowie von örtlichen und regionalen Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.

Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

Der **Ausschuss für Planen und Bauen** ist - unbeschadet der unter § 7 genannten Entscheidungsbefugnisse - zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten in den Bereichen

1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
2. Stadtentwicklung einschließlich Satzungsrecht (Wohnbaulandentwicklung/Bodenordnung)
3. Bauleitplanung und überörtliche Planungsverfahren
4. Öffentliche Baumaßnahmen
5. Ausweisung und Entwicklung gewerblicher Bauflächen und des gewerbebezogenen Grundstücksverkehrs
6. Ausweisung von Sanierungsgebieten

§ 5

Diese 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Ochtrup mit dem Ratsbeschluss vom 18.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist. Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet.

48607 Ochtrup, den 19.12.2025

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Ochtrup wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung und § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup vom 13.07.2018, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 18.12.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen Satzungen, sonstigen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 19.12.2025

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

73.) Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Ochtrup vom 03.11.2023

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Ochtrup vom 03.11.2023

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618),
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189),
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163),

hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 18.12.2025 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Ochtrup vom 03.11.2023 beschlossen:

§ 1

§ 1 (Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern) Absatz 1 wird um folgenden Passus ergänzt:

Der Geltungsbereich und der wasserwirtschaftliche Einzugsbereich der einzelnen Wasser- und Bodenverbände ergeben sich aus den beigegeführten Lageplänen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2

§ 6 (Gebührensatz) erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes **Vechte und Gauxbach** liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,018596 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000300 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes **Eileringsbeeke** liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,052855 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000321 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes **Hornerbach** liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,034313 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000323 €

- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes **Oster-Brechte** liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,092722 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000313 €

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes **Goorbach** liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,049630 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000281 €

- (6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes **Vechte und Steinfurter Aa** liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,198866 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000363 €

§ 3

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung der Stadt Ochtrup tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Ochtrup vom 03.11.2023 mit dem Ratsbeschluss vom 18.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist. Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet.

48607 Ochtrup, den 19.12.2025

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Ochtrup vom 03.11.2023 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung und § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup vom 13.07.2018, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 18.12.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen Satzungen, sonstigen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 19.12.2025

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

74.) Bekanntmachung der 29. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001

29. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) folgende 29. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für jeden Restmüll-Abfallbehälter:

- | | |
|---|-------------|
| a) bei einem 80-l-Abfallbehälter | 80,00 Euro |
| b) bei einem 80-l-Abfallbehälter für eine Entsorgungsgemeinschaft | 91,00 Euro |
| c) bei einem 120-l-Abfallbehälter | 120,00 Euro |
| d) bei einem 240-l-Abfallbehälter | 240,00 Euro |

In diesen Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 5 Abs. 1, der sperrige Abfälle nach § 17 und Sonderentsorgungsmaßnahmen nach § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup enthalten.

§ 2

Die 29. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 29. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001 mit dem Ratsbeschluss vom 18.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist. Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet.

48607 Ochtrup, den 19.12.2025

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 29. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung und § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup vom 13.07.2018, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 18.12.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen Satzungen, sonstigen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 19.12.2025

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

75.) Bekanntmachung der 11. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23.12.2010

11. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23.12.2010

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NW S. 868) und der
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155)

hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende 11. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23.12.2010 beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 4 der Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23. Dezember 2010 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) beträgt jährlich

- | | |
|---|---------|
| a) für Straßen des überörtlichen Verkehrs | 0,85 € |
| b) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs | 1,14 € |
| c) für Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 1,42 € |
| d) für Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Zonen im Geschäftsbereich | |
| - mit innerörtlicher Bedeutung | 14,20 € |
| - mit Anliegerbedeutung | 17,75 € |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 11. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23.12.2010 mit dem Ratsbeschluss vom 18.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist. Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet.

48607 Ochtrup, den 19.12.2025

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 11. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23.12.2010 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung und § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup vom 13.07.2018, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 18.12.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen Satzungen, sonstigen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 19.12.2025

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

76.) Bekanntmachung der 16. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989

16. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618),
- der §§ 1 und 2 sowie 4 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155),
- des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I, S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 22.08.2018 (BGBl. I, S. 1327),
- der §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) vom 25. Juni 1995 in der Neufassung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1.470), sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 8. Juli 2016, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560)

hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 18.12.2025 die folgende 16. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989 beschlossen:

§ 1

§ 11 Absatz 1 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989 erhält folgende neue Fassung:

Die Verbrauchsgebühr für Schmutzwasser unter Einschluss der anteiligen Abwasserabgabe beträgt je m³ Abwasser 2,55 Euro.

§ 2

§ 13 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. § 12 Abs. 1 dieser Satzung 27 Cent.

Abweichend von Satz 1 beträgt die Gebühr für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. § 12 Abs. 1 dieser Satzung für die in § 15 Abs. 1 lit.d) erfassten Nutzer 28 Cent.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 16. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989 mit dem Ratsbeschluss vom 18.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist. Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet.

48607 Ochtrup, den 19.12.2025

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 16. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung und § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup vom 13.07.2018, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 18.12.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen Satzungen, sonstigen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 19.12.2025

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

77.) Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Baugebiet östlich der Straße An den Wiesen“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 19.12.2025

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Baugebiet östlich der Straße An den Wiesen“

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Baugebiet östlich der Straße An den Wiesen“ gemäß § 10 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB als Satzung einschl. Begründung hierzu beschlossen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Verlegung des Fuß- und Radweges sowie die Ausweisung von Verkehrsflächen zur Anlegung eines Wendehammers.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und umfasst die Flurstücke 1326, 2064 bis 2067 sowie die Straße An den Wiesen tlw., Flur 68, Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan Nr. 59 soll in der Weise vereinfacht geändert werden, dass

- der geplante Fuß- und Radweg in südwestliche Richtung verschoben wird,
- auf dem Flurstück 2066 im nördlichen Bereich Verkehrsfläche zur Anlegung eines Wendehammers ausgewiesen wird,
- ein Teilbereich der als Verkehrsgrün ausgewiesenen Fläche als Mischgebiet festgesetzt und
- das Verkehrsgrün entlang der Flurstücke 2065 und 2066 ausgewiesen wird.

Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung kann auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter folgendem Link <https://www.ochtrup.de/bauen-umwelt/stadtplanung/flaechennutzungsplan-bebauungsplene-satzungen/interaktive-bauleitplanuebersicht/> eingesehen werden.

Eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit besteht darin, die Planunterlagen im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Öffnungszeiten

montags + mittwochs	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 09.00 – 12.00 Uhr
oder außerhalb der Öffnungszeiten nach Abstimmung	

einzusehen. Um vorherige Terminabsprache per E-Mail: bauleitplanung@ochtrup.de oder per Telefon unter 02553/73-351 wird gebeten.

Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese ebenfalls bei der Stadt Ochtrup an vorgenannter Stelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de, bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Startseite unter „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung in Kraft. Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

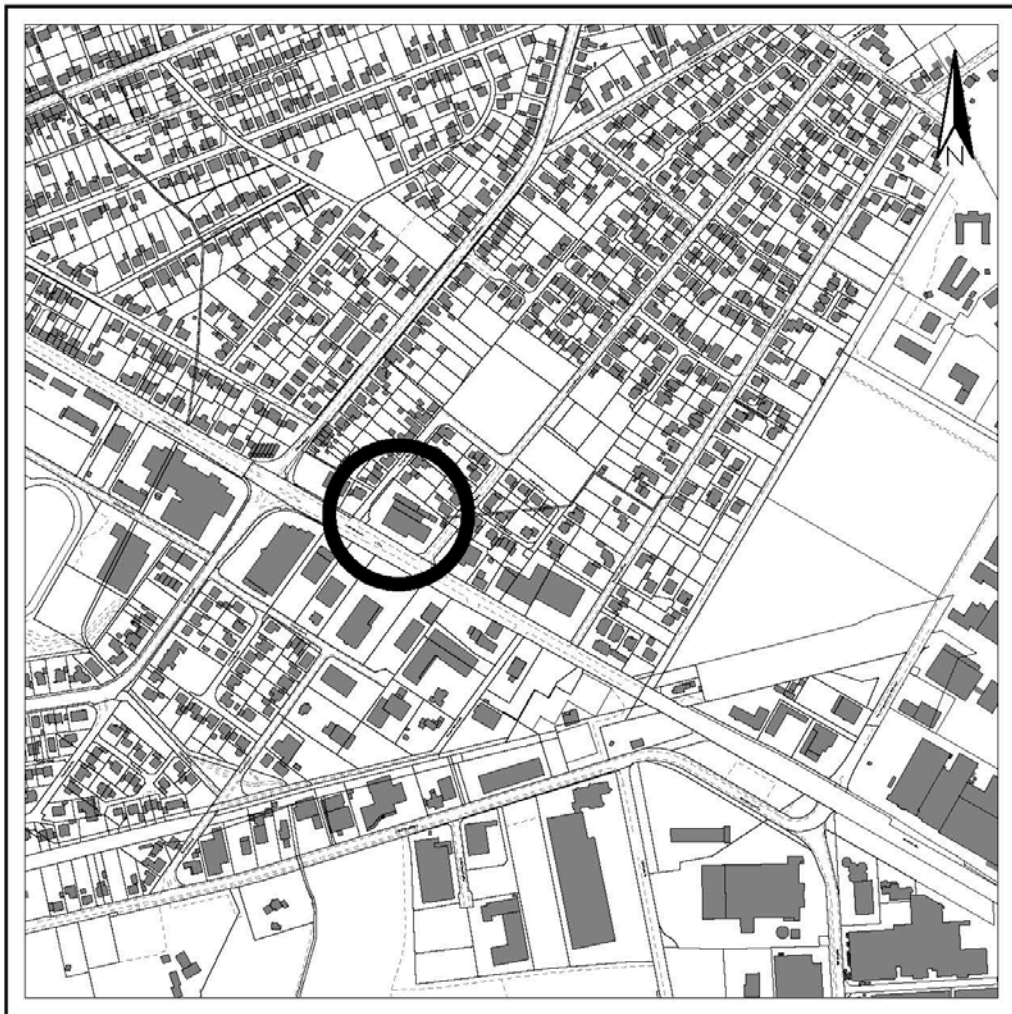
48607 Ochtrup, den 19.12.2025

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 59

„Baugebiet östlich der Strasse an den Wiesen“

vereinfachte Änderung



Stadt Ochtrup | Prof.-Gärtner-Str. 10 | 48607 Ochtrup



Bebauungsplan Nr. 59

„Baugebiet östlich der Strasse an den Wiesen“
vereinfachte Änderung

Bestand



Bebauungsplan Nr. 59

„Baugebiet östlich der Strasse an den Wiesen“
vereinfachte Änderung

Änderung